

Erbhofgröße herbeigeführt werden kann (nicht etwa kurz vor der Erreichung der Acker-nahrung). Es genügt also, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, z. B. durch Anliegersiedlung oder Hinzuerwerb von Grundstücken, im Laufe der Zeit einen Erbhof zu bilden; in der Gegenwart braucht nur der Kern eines Erbhofes vorhanden zu sein;

- c) Betriebe, die unter Einbeziehung des Pachtlandes einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb (nicht etwa Acker-nahrung) darstellen; in Weinbaugebieten beispielsweise kann ein selbständiger Betrieb schon bei einer verhältnismäßig kleinen Betriebsfläche vorhanden sein (Gemüsebaubetriebe);
- d) Betriebe von selbständigen Dorfhandwerkern und Gewerbetreibenden (Gastwirte, Schmiede, Bäcker, Metzger usw.), soweit deren landwirtschaftlicher Nebenbetrieb zur Sicherstellung der Eigenversorgung geboten erscheint.

3. Als nicht schutzbedürftig sind anzusehen:

- a) Betriebe, deren Gebäude für eine spätere Erbhofbildung oder zur Erhaltung eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes nicht ausreichen und nicht ausgebaut werden können, soweit nicht durch die Maßnahmen der Umlegung eine Änderung der augenblicklichen Verhältnisse zu erwarten ist.
- b) Betriebe, durch deren Zerschlagung unter entsprechender Auslagensicherung ein oder mehrere Erbhöfe gebildet werden können oder an deren Erhaltung sonst kein Interesse besteht, z. B. weil in der Familie kein Berufslandwirt mehr vorhanden ist oder weil die Sippe nichts taugt.

4. Zur Durchführung des Runderlasses sind im übrigen die Ausführungen von Reichslandwirtschaftsrat Dr. Sauer „Bodenlenkung und Bodenpreisgestaltung“ in „Recht des Reichsnährstandes“, 1938, S. 187, und von Ministerialrat Dr. Frhr. von Manteuffel „Grundstückverkehrsbeamtung und Verwandtengeschäfte“ an der gleichen Stelle heranzuziehen. Insbesondere wird in dem Aufsatz von Dr. Sauer dargelegt, wann und unter welchen Umständen durch Auflagen an berufsfremde, nicht mehr ortsansässige Geschwister für eine Weiterveräußerung der von ihnen erworbenen Landflächen gesorgt werden kann.

II.

Ein weiterer Runderlaß des RuPrMfEuL. vom 8. 3. 1938 (VIII 29 143 — LwMBl. S. 189) betreffend Hergabe von Siedlungsmitteln bei Durchführung von Familienauseinandersetzungen klärt, wie weit nach den jetzt bestehenden Bestimmungen Siedlungsmittel zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele der G.B.B. eingesetzt werden können. Der Runderlaß bestimmt:

„Nach meinem RdErl. vom 31. 1. 1938 — VIII 14 225 — (LwMBl. S. 101) betr. „Grundstückverkehrsbeamtung und Verwandtengeschäfte“ sollen die Auseinandersetzungen unter

nahen Verwandten so wenig wie möglich beanstandet werden.

Wenn jedoch sich eine Familie über ein Grundstück, das Erbhofgröße hat, aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht Erbhof ist, so auseinandersetzen will, daß eine künftige Erbhofbildung verhindert wird, so soll diese Auseinandersetzung nicht genehmigt werden.

Ferner muß dort, wo eine sinnwidrige Zerschlagung eines bereits gefestigten landwirtschaftlichen Betriebes (schutzbedürftiger Betrieb) erfolgen soll, die Genehmigung versagt werden. Als schutzbedürftige Betriebe sind selbständige landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, die vor der Erreichung der Acker-nahrung stehen und deren Auffüllung auf Erbhofgröße herbeigeführt werden kann.

Diese Bestimmungen führen gegebenenfalls zu Härten für die Erben, da im Falle der Ablehnung der Veräußerung des den Erben gemeinschaftlich gehörenden Grundstücks die Möglichkeit besteht, daß die einzelnen Erben nicht in den Genuß ihrer Erbanteile gelangen. Diese Härten können in gewissen Fällen durch Gewährung von Siedlungskrediten ausgeglichen und beseitigt werden.

a) Bei Betrieben, die im Miteigentum von Erben stehen und bereits Erbhofgröße besitzen, aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht Erbhöfe sind, kann bei der Auseinandersetzung unter den Erben die Erhaltung des Betriebes und die Schaffung eines Erbhofes dadurch erreicht werden, daß ein Siedlungsunternehmen von den Erben den Betrieb erwirbt und ihn einem Familienmitglied, das den Neubauernschein besitzen muß, überträgt.

In diesem Falle würde die Stelle Erbhof werden. Diese Übertragung würde auf Grund der Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichs-siedlungsgesetz vom 15. 4. 1937 eine Verwendung für Siedlungszwecke im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes darstellen, so daß Siedlungskredite und zwar sowohl Ankauuskredite als auch Besiedlungs- und Einrichtungskredite entsprechend den Richtlinien vom 1. 6. 1935 gewährt werden können.

Die übrigen Miterben würden hierbei anstatt eines Landanteils den entsprechenden Gegenwert in Geld aus den Siedlungskrediten erhalten, während mit dem auf den Erwerber entfallenden Anteil an dem Kaufpreise die Anzahlung beglichen werden könnte, wozu der Anteil wohl im allgemeinen ausreichen dürfte.

b) Handelt es sich bei einem Grundstück, das im Miteigentum mehrerer Erben steht, um einen Betrieb, der noch nicht Erbhofgröße besitzt, so kommt die Gewährung von Siedlungskrediten nur dann in Frage, wenn die Möglichkeit besteht, mit Grundstücken, die anderweitig käuflich erworben werden können, den Betrieb auf Erbhofgröße zu bringen. In diesem Falle kann wieder entsprechend den Ausführungen zu a) vorstehend gehandelt werden.

c) Besitzt ein Miterbe einer im Eigentum einer